

Besondere Servicebedingungen der Pave GmbH (Veranstaltungs- und Medientechnik)



§ 1 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- (1) Genannte Nettopreise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Falls nicht anders angegeben beinhalten sie Lieferung der Geräte und deren Abholung nach Messeende. Die Übergabe und die Einweisung in die gestellte Technik erfolgt unmittelbar nach Lieferung/Aufbau an eine vom Kunden beauftragte Person. Dies gilt nicht bei Individualangeboten inkl. Laufzeitbetreuung. Die Gebrauchshinweise von pave GmbH sind zu befolgen.
- (2) Bitte beachten Sie: Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden für eingehende Aufträge und unvollständige Unterlagen folgende Zuschläge erhoben:

| | |
|-----------------------------------|------|
| Mietgeräte/Material: | 25% |
| Personal (Aufbau, Support, usw.): | 50%. |
- (3) Für Aussteller mit Firmensitz außerhalb Deutschlands, die Rechnungen per Banküberweisung bezahlen, fallen zusätzliche Transferkosten an. Eine zusätzliche Gebühr für internationale Überweisungen außerhalb des EUR (€)-Gebietes wird in Höhe von EUR 16,50 berechnet. Dieser Betrag fällt nicht an, wenn die Überweisungsgebühren vom Kunden getragen werden.
- (4) Für Rechnungsumschreibungen durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers (bei Kunden außerhalb Deutschland z.B. bei fehlender Angabe einer gültigen USt-ID, Firmierung, usw.) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Diese Gebühr wird auf der neu auszustellenden Rechnung berücksichtigt.
- (5) Bei verspäteter Zahlung der in Rechnung gestellten Gesamtsumme werden bankübliche Verzugszinsen fällig.

§2 Service & Regiestunden

- (1) Serviceleistungen während der Messe, die keinen Reklamationsfall (Funktionsausfall mit Verantwortung pave GmbH) darstellen, werden gesondert berechnet. Service oder zusätzliche Leistungen (z.B. aufbauspezifische Vorablieferungen etc.) werden mit EUR 45/Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Sie erhalten nach Eingang des Bestellformulars eine Rechnung, die als Auftragsbestätigung gilt. Erst dann kommt der Vertrag mit Fa. pave GmbH zustande. Der gesamte Rechnungsbetrag ist vor Lieferung/Aufbaubeginn fällig. Bei kurzfristigen Bestellungen, sofern diese umsetzbar sind, kommt ein Auftrag auch spätestens bei Anlieferung der Geräte und tatsächlich erbrachten Leistungen zustande. Dieser Bestellschein ist kein Anfrageformular, sondern gilt als Bestellung, falls unsererseits kein Widerruf erfolgt.
- (3) Wird der gesamte Rechnungsbetrag nicht vorab bzw. zum angegebenen Zeitpunkt beglichen, behalten wir uns ein Direktinkasso während der Messe am Stand vor. Dort ist nur Barzahlung möglich.
- (4) Die Lieferung/der Aufbau erfolgt in der Regel am Tag vor der Veranstaltung, die Abholung/der Abbau direkt nach Veranstaltungsende. Frühere Lieferung/spätere Abholung ist gesondert zu vereinbaren und ggf. kostenpflichtig.
- (5) Alle genannten Positionen, wenn nicht anders angegeben, werden nur mietweise zur Verfügung gestellt. Das Mietgut ist für den Einsatz im Freigelände nicht geeignet.
- (6) Die Paketangebote sind wie angegeben standardisiert, lassen sich miteinander kombinieren und mit Einzelteilen ergänzen. Vom Aussteller gewünschte Minderleistungen können im Paketpreis nicht berücksichtigt werden. Sollten wir aufgrund der Kundenanforderung zum Ergebnis kommen, dass das in den Paketen enthaltene Material für den gewünschten Einsatzzweck nicht geeignet ist, behalten wir uns vor, unser Equipment nicht zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soll eine Wandmontage erfolgen, ist eine ausreichend tragfähige vorhandene Wandplatte seitens des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.



§3 Schaden & Haftung

- (1) Unsere Geräte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Dennoch können wir eine vollständige Ausfallsicherheit der eingesetzten Systeme nicht garantieren. Daher übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Schäden, die durch einen Ausfall der Systeme entstehen. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wir empfehlen bei Bedarf den Einsatz von Backup- oder redundanten Systemen. Sonderklausel für Plasmadisplays: Um Einbrenneffekte bei Plasmadisplays zu vermeiden, sollten vorwiegend bewegte Bildsequenzen dargestellt werden. Logos oder Grafiken dürfen nicht länger als fünf Minuten als Standbilder verwendet werden. Leichte Einbrenneffekte können durch Dauerbetrieb mit Weißbild behoben werden. Bei Vorliegen eines solchen leichten Einbrenneffekts wird zur Behebung eine Gebühr von EUR 150/Tag zur Beseitigung der Schäden erhoben (erforderliche Zeit: i.d.R. 5-7 Tage)
- (2) Der Mieter haftet in vollem Umfang für das angemietete Equipment. Im Mietpreis ist standardmäßig keine Versicherung enthalten.
- (3) Sollten die Mietgeräte verspätet zurückgegeben werden, wird pro angefangenen Tag eine volle Tagespauschale fällig.
- (4) Fehlendes und beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Die Haftpflicht des Mieters gegenüber dem Mietgut beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückholung durch den Vermieter (auch wenn der Mieter den Stand bereits verlassen hat), längstens jedoch bis zu 24 Stunden nach Messeschluss.
- (5) Für die Funktionalität von kundeneigenen Zuspielsystemen übernehmen wir keine Garantie. Diese ist ebenfalls ausgeschlossen für den problemlosen und qualitativen Ablauf von Präsentationen, Videos, Animationen usw., sofern diese nicht durch unser Haus erstellt sind. Bitte senden Sie uns vorab eine Testversion zu, wir beraten Sie gerne.
- (6) Unvorhergesehene, von pave GmbH nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei pave GmbH oder einem unserer Lieferanten, (z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Verkehrsverhältnisse, Betriebsstörungen usw.) berechtigen pave GmbH unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (7) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, Mieters oder Dritter, durch Ausfall/Teilausfall der Mietsache, höhere Gewalt, direkte oder indirekte Schäden an Vermögen, Sachen oder Personen, sind grundsätzlich nicht möglich, auch nicht gegenüber unseren Mitarbeitern oder beauftragten Personen. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, auch für Zufallsschäden, ebenso für die unsachgemäße Handhabung und Bedienung. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt pave GmbH nicht, dass diese mangelfrei übernommen wurden. pave GmbH behält sich ausdrücklich vor, die Geräte nachträglich eingehend zu überprüfen.

§4 Stornierung des Auftrags

Bei Absage/Ausfall der Veranstaltung oder einzelner Teile der Veranstaltung ist pave GmbH schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt diese Benachrichtigung bis 8 Tage vor Veranstaltung, fallen keine Stornogebühren an. 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ist ein Betrag i.H.v. 50% der Auftragsnettosumme, bei Absage 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist die Gesamtnettosumme zur Zahlung fällig.

§5 Sicherheitsbestimmungen

Für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen (VstättV, Brandschutz, Technische Richtlinien, usw.) ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich, es sei denn pave GmbH wird explizit mit der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes beauftragt.

§6 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Gerichtsort und Erfüllungsstand, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Nürnberg.